

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher
und anderer Vorschriften (UÄndG)**
— Drucksache 10/2888 —

A. Problem

Das mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts geschaffene Recht muß nach Auffassung der Ausschlußmehrheit in wichtigen Teilbereichen verbessert werden. Einzelne Bestimmungen des materiellen Rechts hat auch das Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform beanstandet. Die Bestimmungen über den Unterhalt nach Scheidung führen nach Auffassung der Ausschlußmehrheit teilweise zu ungerechten Ergebnissen. Im übrigen bestehen noch Lücken und Unklarheiten, für die von der gerichtlichen Praxis bisher keine befriedigenden Lösungen entwickelt werden konnten.

B. Lösung

Mehrheitliche Empfehlung des Rechtsausschusses, den Entwurf folgenden Inhalts anzunehmen:

Im materiellen Scheidungsrecht soll die für die Härteklausel des § 1568 BGB in Absatz 2 dieser Vorschrift enthaltene Befristung entfallen, deren uneingeschränkte Geltung für alle betroffenen Fälle das Bundesverfassungsgericht beanstandet hat. Im Recht des Unterhalts nach Scheidung ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1579 Abs. 2 BGB Rechnung zu tragen, wonach es mit Artikel 2 Abs. 1 GG nicht vereinbar ist, die Anwendung der Härteklausel des § 1579 Abs. 1 BGB generell auszuschließen. § 1579 Abs. 2 BGB soll gestrichen und in die Eingangsformulierung des § 1579 BGB die Anordnung aufgenommen werden, daß bei einer Versa-

gung, Herabsetzung oder zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruchs wegen grober Unbilligkeit auch die Belange eines gemeinschaftlichen Kindes zu wahren sind, das dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertraut ist. Damit wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, wonach jede Regelung zu vermeiden ist, die sich auf die Entwicklung der Kinder nachteilig auswirkt.

Darüber hinaus sollen folgende Regelungen mehr Einzelfallgerechtigkeit gewährleisten:

- Eine Ergänzung des § 1579 BGB stellt die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf eine gesetzliche Grundlage und stabilisiert sie. Sie stellt dadurch klar, daß eine Anwendung der Härteklausel auch dann in Betracht kommen kann, wenn der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinwegsetzt, vor der Trennung längere Zeit seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat oder wenn ihm ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt.
- Die Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB) soll zeitlich begrenzt und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden können, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit der Billigkeit entspricht. Dies gilt in der Regel jedoch nicht bei Kindesbetreuung.
- Der Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit und der Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB) sollen zeitlich begrenzt werden können, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit der Billigkeit entspricht. Dies gilt in der Regel jedoch nicht bei Kindesbetreuung.
- Beim Zugewinnausgleich soll durch Erweiterung der Stundungsmöglichkeit (§ 1382 BGB) sichergestellt werden, daß die Zahlung der Ausgleichsforderung nicht zur Unzeit erfolgt.

Im Verfahrensrecht sind Klarstellungen und Ergänzungen geboten, um das Verfahren in Familiensachen sachgerechter zu gestalten. Sie betreffen vor allem Fragen der Zuständigkeit, das Rechtsmittelrecht sowie Einzelheiten des sogenannten Verbundverfahrens zur einheitlichen Erledigung der Scheidung und Scheidungsfolgen. Im übrigen soll für die Zuweisung der Ehewohnung vor einem Scheidungsverfahren eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine einheitliche Gerichtspraxis ermöglicht.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnen die Änderungen des Unterhaltsrechts, soweit sie über eine Erledigung der Aufträge des Bundesverfassungsgerichts hinausgehen, ab. Die Fraktion der SPD schlägt zum Regelungskomplex § 1568 BGB eine verfahrensrechtliche Regelung vor, wobei in wirtschaftlicher Hinsicht die mehr als fünf Jahre getrennt lebenden Ehepartner den Geschiedenen gleichgestellt werden sollen.

Zum Regelungskomplex § 1579 soll nach dem Vorschlag der Fraktion der SPD nur eine Herabsetzung des Unterhalts für einen Kindesbetreuenden Geschiedenen dann zugelassen werden, wenn eine außergewöhnliche und für den Unterhaltspflichtigen unerträgliche Härte vorliegt.

D. Kosten

Die Übergangsregelung, die eine Anwendung der neuen Bestimmungen auch auf rechtskräftig entschiedene und durch Vergleich erledigte Fälle — allerdings nur für künftige Unterhaltsleistungen — zuläßt, wird in einer Übergangszeit von etwa zwei Jahren zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen. Dabei wird nicht selten Prozeßkostenhilfe gewährt werden müssen. Die vorgesehene Begrenzung der Unterhaltspflicht wird Mehrkosten bei der Sozialhilfe und bei der Arbeitslosenhilfe zur Folge haben. Angaben über die Höhe der erwähnten Mehrkosten sind heute nicht möglich, weil sie wesentlich von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abhängen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/2888 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Rechtsausschuß

Dr. Schwenk (Stade)

Stellv. Vorsitzender

Buschbom

Berichterstatter

Frau Matthäus-Maier

Sauter (Ichenhausen)

Stiegler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)
— Drucksache 10/2888 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 3 werden die Worte „§ 1579 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2“ durch die Worte „§ 1579 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.
2. Nach § 1361 a wird eingefügt:

„§ 1361 b

(1) Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine *unbillige* Härte zu vermeiden. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Ist ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so kann er vom anderen Ehegatten eine Vergütung für die Benutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 1361 a wird eingefügt:

„§ 1361 b

(1) Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehewohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine **schwere** Härte zu vermeiden. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. In § 1382

a) wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Familiengericht stundet auf Antrag eine Ausgleichsforderung, soweit sie vom Schuldner nicht bestritten wird, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit erfolgen würde. Die sofortige Zahlung würde auch dann zur Unzeit erfolgen, wenn sie die Wohnverhältnisse oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern würde.“

b) werden in Absatz 4 die Worte „die Höhe der Verzinsung“ ersetzt durch die Worte „Höhe und Fälligkeit der Zinsen“.

4. § 1568 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Dem § 1573 wird nach Absatz 4 angefügt:

„(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit *dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte.*“

6. In § 1578 Abs. 1 wird

a) nach Satz 1 eingefügt:

„Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt werden, soweit *dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte.*“

b) der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

7. § 1579 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1579

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter *Berücksichtigung* der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

3. unverändert

4. unverändert

5. Dem § 1573 wird nach Absatz 4 angefügt:

„(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie **der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.**“

6. In § 1578 Abs. 1 wird

a) nach Satz 1 eingefügt:

„Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt **und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt** werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie **der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach Satz 1 unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.**“

b) der bisherige Satz 2 zu Satz 4.

7. § 1579 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1579

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter **Wahrung** der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

Entwurf

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten *oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten* zur Last fällt oder
7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.“

8. § 1668 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
7. unverändert

7a. § 1629 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Scheidung ihrer Ehe beantragt“ ersetzt durch „eine Ehesache zwischen ihnen anhängig“.

b) In Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 die Worte „Ist die Scheidung der Ehe beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist,“ ersetzt durch „Solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil“,

bb) in Satz 2 die Worte „Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil“ ersetzt durch „Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung“.

8. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 23 b Abs. 1 Satz 2
 - a) wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Verfahren über die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde;“
 - b) werden in Nummer 8 die Worte *„(Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256)“ gestrichen.*
2. In § 72 werden die Worte „der Familiensachen“ ersetzt durch „der von den Familiengerichten entschiedenen Sachen“.
3. In § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Familiensachen“ ersetzt durch „den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen“.
4. In § 200 wird
 - a) Nummer 5 a wie folgt gefaßt:

„5a. Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind und über Ansprüche nach den §§ 1615k, 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“
 - b) nach Nummer 5 a eingefügt:

„5b. Familiensachen nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind;“

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 23 b Abs. 1 Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Verfahren über die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde;“
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Artikel 3

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Landgericht, in Kindersachen und bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter beim Amtsgericht das Ablehnungsgesuch für begründet hält.“

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(2) In Familiensachen müssen sich die Parteien und Beteiligten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen:

1. die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen in allen Rechtszügen, am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof,
2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,
3. die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 nur für die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof.

Vor dem Familiengericht ist auch ein bei dem übergeordneten Landgericht zugelassener Rechtsanwalt zur Vertretung berechtigt. Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften und Verbände brauchen sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und wie folgt geändert:

- aa) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „Vorschrift ist“ ersetzt durch „Vorschriften sind“.
- bb) In dem neuen Absatz 4 wird die Verweisung „des Absatzes 1“ ersetzt durch „der Absätze 1 und 2“.

2. § 78 a wird gestrichen.

2. unverändert

3. In § 78 c Abs. 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt durch „§ 78 Abs. 2 Satz 2“.

3. unverändert

3 a. In § 121 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

4. Dem § 521 Abs. 1 wird angefügt:

Nummer 4 entfällt

„Auf die Anschließung kann erst nach Einlegung der Berufung verzichtet werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>5. In § 529 wird</p> <p>a) nach Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(3) Das Berufungsgericht prüft nicht von Amts wegen, ob eine Familiensache vorliegt. Die Rüge ist ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits im ersten Rechtszug erhoben worden ist und dies nicht genügend entschuldigt wird.“</p> <p>b) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.</p> <p>6. § 549 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„(2) Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig war, ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war oder ob eine Familiensache vorliegt.“</p> <p>7. Dem § 556 Abs. 1 wird angefügt:</p> <p>„§ 521 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“</p> <p>8. In § 569 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte „einen Beschluß nach § 78 a Abs. 2 oder“ weg.</p> <p>9. In § 609 wird der bisherige Text Absatz 1 und es wird angefügt:</p> <p>„(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für eine Ehesache erstreckt sich auf den Abschluß eines Vergleichs über Gegenstände der in § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 bezeichneten Art und, soweit nicht das Gericht abweichend entscheidet, auf eine Einigung über Gegenstände der in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art.“</p> <p>10. In § 620 Satz 1 wird</p> <p>a) Nummer 2 wie folgt gefaßt:</p> <p>„2. den Umgang eines Elternteils mit dem Kinde;“,</p> <p>b) in Nummer 9 das Wort „Prozeßkostenvorschusses“ ersetzt durch „Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen“.</p> <p>11. In § 620 a Abs. 4 wird</p> <p>a) das Wort „schwebt“ ersetzt durch „anhängig ist“,</p> <p>b) folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Ist eine Folgesache im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig, deren Gegenstand dem des Anordnungsverfahrens entspricht, oder</p> | <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>Nummer 7 entfällt</p> <p>8. unverändert</p> <p>Nummer 9 entfällt</p> <p>10. In § 620 Satz 1</p> <p>a) wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:</p> <p>„2. den Umgang eines Elternteils mit dem Kinde;“,</p> <p>b) werden in Nummer 4 vor dem Wort „Kinde“ eingefügt „minderjährigen“ und die Worte „im Verhältnis der Ehegatten zueinander“ gestrichen,</p> <p>c) wird in Nummer 9 das Wort „Prozeßkostenvorschusses“ ersetzt durch „Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen“.</p> <p>11. § 620 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Das Wort „schwebt“ wird durch „anhängig ist“ ersetzt.</p> <p>b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:</p> <p>„Ist eine Folgesache im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig, deren Gegenstand dem des Anordnungsverfahrens entspricht, so ist</p> |
|---|---|

Entwurf

wird ein Kostenvorschuß für die Folgesache begehrt, so ist das Berufungs- oder Beschwerdegericht der Folgesache zuständig.“

12. § 620 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zuständigkeit gilt § 620 a Abs. 4 entsprechend. Das Rechtsmittelgericht ist auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.“

13. § 620 d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„die Beschwerde muß innerhalb der Beschwerdefrist begründet werden.“

b) Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2.

14. In § 620 f wird der bisherige Text zu Absatz 1 und es wird angefügt:

„(2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat.“

15. In § 621 Abs. 1

a) wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde,“

b) werden in Nummer 7 die Worte „(Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats — Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, Reichsgesetzbl. I S. 256)“ gestrichen.

16. § 621 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 621 b

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.“

17. In § 621 e wird

a) in Absatz 3 Satz 2 nach der Verweisung „§ 519 Abs. 1, 2, §§“ eingefügt „519 a,“, nach der Verweisung „§ 554 Abs. 1, 2,“ wird eingefügt „5,“

b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) § 529 Abs. 3, 4 gilt entsprechend. Das Gericht der weiteren Beschwerde prüft nicht, ob eine Familiensache vorliegt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

das Berufungs- oder Beschwerdegericht der Folgesache zuständig. **Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Kostenvorschuß für eine Ehesache oder Folgesache begehrt wird, die im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig ist oder dort anhängig gemacht werden soll“.**

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. In § 621 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde,“

16. unverändert

17. In § 621 e wird

a) unverändert

b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Für das Beschwerdegericht gilt § 529 Abs. 3, 4 entsprechend. Das Gericht der weiteren Beschwerde prüft nicht, ob eine Familiensache vorliegt.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. In § 623 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Verweisung „§ 621 Abs. 1 Nr.“ eingefügt „4, 5,“.	18. unverändert
19. § 624 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 6, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden. § 609 Abs. 2 bleibt unberührt.“	19. § 624 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 6, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.“
20. In § 629 a wird	20. In § 629 a wird
a) in Absatz 2	a) unverändert
aa) Satz 2 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt: „so ist über das Rechtsmittel einheitlich als Berufung oder Revision zu entscheiden.“	
bb) nach Satz 2 angefügt: „Im Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht gelten für Folgesachen § 623 Abs. 1 und die §§ 627 bis 629 entsprechend.“	
b) nach Absatz 2 angefügt: „(3) Ist eine nach § 629 Abs. 1 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch Berufung, Beschwerde, Revision oder weitere Beschwerde angefochten worden, so kann nach Ablauf der Frist für die Begründung des Rechtsmittels eine Abänderung anderer Teile der Entscheidung nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Rechtsmitteln bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden. Wird in dieser Frist eine Abänderung beantragt, so verlängert sich die Frist für die Gegenpartei und am Verfahren beteiligte Dritte um einen weiteren Monat.“	b) nach Absatz 2 angefügt: „(3) Ist eine nach § 629 Abs. 1 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch Berufung, Beschwerde, Revision oder weitere Beschwerde angefochten worden, so kann eine Änderung von Teilen der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen , nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden. Wird in dieser Frist eine Abänderung beantragt, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in der verlängerten Frist erneut eine Abänderung beantragt wird. §§ 516, 552, 621 e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit §§ 516, 522 bleiben unberührt. (4) Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsauspruch verzichtet, so können sie auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist.“
21. § 629 c wird wie folgt gefaßt: „§ 629 c Wird die Entscheidung in einer Folgesache auf Revision oder weitere Beschwerde ganz oder teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei auch die Entscheidung in anderen Folgesachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung durch das Berufungs- oder Beschwerdegericht insoweit aufheben, als dies wegen des Zusammenhangs mit	21. In § 629 c wird folgender Satz 2 angefügt: „Eine Aufhebung des Scheidungsauspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint.“

22. In § 794 Abs. 1 wird

a) am Ende der Nummer 3 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und angefügt „dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 3 und § 620 b in Verbindung mit § 620 Satz 1 Nr. 1, 3;“,

b) Nummer 3 a wie folgt gefaßt:

„3a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127 a, 620 Satz 1 Nr. 4 bis 9 und § 621 f;“.

22. unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 wird eingefügt:

„§ 46 a

(1) Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren auf Genehmigung einer Unterbringung oder weiteren Unterbringung nach den §§ 1631 b, 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an das Vormundschaftsgericht abgeben, in dessen Bezirk die betroffene Person untergebracht ist; § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gilt entsprechend. Wird das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, so ist das Gericht, an das das Verfahren abgegeben werden soll, von dem Eingang der Akten bei ihm an bis zu der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts für eine einstweilige Anordnung nach § 64 f zuständig.

(2) Eine weitere Abgabe ist zulässig.

(3) Das Vormundschaftsgericht und das nach der Abgabe zuständige Gericht unterrichten sich gegenseitig, wenn bei dem Vormundschaftsgericht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfaßt, geführt wird.“

2. In § 59 wird

a) in Absatz 2 angefügt:

„Eine Begründung soll dem Kind oder Mündel nicht mitgeteilt werden, *soweit* Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheitszustand zu befürchten sind; die Entscheidung hierüber ist nicht anfechtbar.“,

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 59 wird

a) in Absatz 2 angefügt:

„Eine Begründung soll dem Kind oder Mündel nicht mitgeteilt werden, **wenn** Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheitszustand zu befürchten sind; die Entscheidung hierüber ist nicht anfechtbar.“,

Entwurf

b) in Absatz 3 angefügt:

„Für eine Bekanntmachung nach Absatz 2 muß das Kind oder der Mündel das vierzehnte Lebensjahr bei Verkündung der Entscheidung vollendet haben. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die von dem Richter unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.“

3. In § 60 Abs. 2 wird nach den Worten „Kenntnis erlangt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; der Rest des bisherigen Satzes wird gestrichen.

4. In § 64 g Abs. 1 wird angefügt:

„§ 64 a Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

5. In § 64 k Abs. 3 wird angefügt:

„In den Fällen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 steht die Beschwerde nur dem Ehegatten des Mündels oder Pflegebefohlenen zu.“

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

1. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Verkündung der Entscheidung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Anwendung. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die von dem Richter unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 5

Änderung anderer Gesetze

1. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

a) § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 212b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, die zur Beurkundung der Verpflichtungserklärung ermächtigt sind,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- a) Nach § 52 wird eingefügt:
 „§ 52 a
 Ändern sich im Lauf eines gerichtlichen Verfahrens der in § 48 a Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 6 bezeichneten Art die für die örtliche Zuständigkeit nach § 11 maßgebenden Umstände, so bleibt für dieses Verfahren das zuletzt angehörte Jugendamt allein zuständig, bis es den Wegfall seiner Zuständigkeit dem Gericht schriftlich anzeigt.“
- b) Der bisherige § 52 a wird § 52 b.
2. In § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 angefügt:
 „(3) Betreibt ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, so ist auf Antrag dieses *Miteigentümers* die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Die mehrfache Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30 b gilt entsprechend. Das Gericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.
- (4) Durch Anordnungen nach Absatz 2, 3 darf das Verfahren nicht auf mehr als fünf Jahre insgesamt einstweilen eingestellt werden.“
3. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1116 werden die Worte „enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden“ gestrichen.
 b) In Nummer 1117 werden die Worte „Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten“ und die dazugehörige Angabe „1/2“ gestrichen.
- b) Nach § 52 wird eingefügt:
 „§ 52 a
 unverändert
- c) Der bisherige § 52 a wird § 52 b.
2. In § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 angefügt:
 „(3) Betreibt ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, so ist auf Antrag dieses **Ehegatten oder früheren Ehegatten** die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Die mehrfache Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30 b gilt entsprechend. Das Gericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.
- (4) unverändert
3. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:
 a) unverändert
 b) unverändert

Entwurf

- c) In der Überschrift vor Nummer 1120 werden die Worte „Beschwerden nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 ZPO“ durch die Worte „Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 in Verbindung mit § 621 e Abs. 1 ZPO“ ersetzt.
- d) In Nummer 1126 werden die Worte „enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden“ gestrichen.
- e) In Nummer 1127 werden die Worte „Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten“ und die dazugehörige Angabe „3/4“ gestrichen.
- f) In der Überschrift vor Nummer 1130 werden die Worte „Beschwerden nach § 621 a Abs. 2, § 629 a Abs. 2 ZPO“ durch die Worte „Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 2 Satz 1, § 629 a Abs. 2 in Verbindung mit § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO“ ersetzt.
- g) In Nummer 1136 werden die Worte „enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden“ gestrichen.
- h) In Nummer 1137 werden die Worte „Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten“ und die dazugehörige Angabe „1“ gestrichen.
- i) In Nummer 1180 wird die Verweisung „§ 620 f Satz 3,“ gestrichen.
- k) In Nummer 1181 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefaßt:
„Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird ...“.

4. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

a) In § 23 wird

aa) nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) Als Vergleich gilt auch eine Einigung auf einen übereinstimmenden Vorschlag zur Regelung der elterlichen Sorge, über die Ausübung der elterlichen Sorge, über den Umgang eines Elternteils mit dem Kind und über die Herausgabe des Kindes, welche einen Streit oder eine Ungewißheit der Parteien über das Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nach-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In der Überschrift vor Nummer 1120 werden die Worte „Beschwerden nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 ZPO“ durch die Worte „Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 i. V. m. § 621 e Abs. 1 ZPO“ ersetzt.
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) In der Überschrift vor Nummer 1130 werden die Worte „Beschwerden nach § 621 a Abs. 2, § 629 a Abs. 2 ZPO“ durch die Worte „Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 2 Satz 1, § 629 a Abs. 2 i. V. m. § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO“ ersetzt.
- g) unverändert
- h) unverändert
- i) unverändert
- k) unverändert

Nummer 4 entfällt

Entwurf

gebens beseitigt, soweit das Gericht nicht abweichend entscheidet.“

bb) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

b) In § 122 Abs. 3 werden gestrichen

aa) Satz 1 und

bb) im bisherigen Satz 2 das Wort „anderen“.

5. In § 18 a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach den Worten „im Falle des § 1361 a“ eingefügt „und auf die Regelung über die Benutzung der Ehewohnung im Falle des § 1361 b“.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

1. *Der Unterhaltspflichtige kann sich auf Umstände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden und durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, nur berufen, soweit dies zu einer wesentlichen Änderung der Unterhaltsverpflichtung führen würde. § 323 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, so ist das hierdurch begründete Vertrauen des Berechtigten bei der Entscheidung über die Versagung, Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts besonders zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder den Unterhalt für Ehegatten betreffen, die nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht geschieden worden sind, bleiben unberührt.*
2. *Tatsachen, die in einem Verfahren auf Unterhalt für einen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.*
3. *§ 624 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung bis zum Ende des anhängigen Rechtszuges weiterhin anzuwenden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem anderen Ehegatten in dem Rechtszug bereits Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert

Artikel 6

Übergangsvorschriften

1. **Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, so kann sich der Unterhaltspflichtige auf Umstände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nur berufen, soweit die Aufrechterhaltung des Titels oder die Bindung an die Vereinbarung auch unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauens des Berechtigten in die getroffene Regelung für den Verpflichteten unzumutbar ist. § 323 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. **Wurde im Zusammenhang mit der Scheidung außer dem Unterhalt auch anderes durch Vereinbarung geregelt, so kann sich der Unterhaltspflichtige auf Umstände im Sinne des Satzes 1 nicht berufen, es sei denn, daß die Regelung im übrigen auch ohne die Regelung über den Unterhalt getroffen worden wäre.** Unterhaltsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder den Unterhalt für Ehegatten betreffen, die nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht geschieden worden sind, bleiben unberührt.**

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung sind § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, die §§ 78 a, 569 Abs. 2 Satz 2 und § 621 b der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.
5. In Verfahren nach den §§ 620, 620 b und 620 f Satz 2 der Zivilprozeßordnung sind § 620 a Abs. 4, § 620 b Abs. 3 und § 620 f der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende des anhängigen Rechtszuges weiterhin anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist.
6. In Verfahren über ein Rechtsmittel sind die §§ 72 und 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende des anhängigen Rechtszuges weiterhin anzuwenden, wenn das Rechtsmittel vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist.
7. § 529 Abs. 3 Satz 2 und § 621 e Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 529 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 17 Buchstabe b sind nur anzuwenden, wenn die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im ersten Rechtszug erhoben werden konnte.
8. § 521 Abs. 1 und § 556 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung sind in ihrer bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.
9. Liegen in einem Rechtsmittelverfahren die Voraussetzungen des § 629 a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 20 Buchstabe b vor und ist die letzte Zustellung einer Rechtsmittelbegründung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden, so beginnt die Frist des § 629 a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 20 Buchstabe b mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. **§ 629 a Abs. 4** der Zivilprozeßordnung in der Fassung des **Artikels 3 Nr. 20 Buchstabe b** ist nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung **nach** dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.
9. unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. April 1986** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Buschbom, Frau Matthäus-Maier, Sauter (Ichenhausen) und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften — Drucksache 10/2888 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 126. Sitzung am 14. März 1985 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung in seiner 54. Sitzung am 12. Juni 1985 durchgeführt, in der Sachverständige aus Rechtsprechung und Wissenschaft sowie einschlägige Verbände Stellung genommen haben.

In seiner 66. Sitzung am 4. Dezember 1985 hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf abschließend beraten. Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in einer Stellungnahme vom 4. Dezember 1985 empfohlen, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen.

II. Begründung zu den Beschlußempfehlungen des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen geänderten Fassung anzunehmen.

Das durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts geänderte Ehescheidungsrecht ist seit 1977 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht hat einige Regelungen des materiellen Rechts beanstandet. Davon hat der Gesetzgeber den Entscheidungen zur Befristung der Härteklausel des § 1568 BGB und zur unterhaltsrechtlichen Härteklausel des § 1579 BGB bisher noch nicht Rechnung getragen.

Diese beiden Aufträge des Bundesverfassungsgerichts sollen in dem Gesetzentwurf erfüllt werden.

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses hat sich aber auch das Unterhaltsrecht für getrennt lebende und geschiedene Ehegatten zum Teil als zu starr erwiesen. Die Mehrheit hält es für geboten, durch flexiblere Regelungen mehr Einzelfallgerechtigkeit zu ermöglichen. Sie verweist hierzu auf die nicht abreißende Diskussion in der Öffentlichkeit und zahlreiche Klagen von Betroffenen hin. Nicht selten kann das geltende Recht zu einer lebenslangen Unterhaltslast führen, auch wenn die Unterhaltsbedürftigkeit mit der Ehe nicht in Zusammenhang steht oder

keine echte Bedürftigkeit vorliegt. Auch die un-differenzierte Anknüpfung an eheliche Lebensverhältnisse bei der Bemessung des naheheiligen Unterhalts hat sich als zu starr erwiesen. Außerdem ist in § 1579 BGB (unterhaltsrechtliche Härteklausel) darzustellen, daß ein völlig schuldunabhängiges Scheidungsfolgenrecht nicht mehr Bestandteil unserer verfassungsmäßigen Ordnung wäre (BVerfGE 57, 361 [381]). Demgegenüber weist die Fraktion der SPD darauf hin, daß § 1579 BGB verhaltensabhängige Korrekturen schon nach geltendem Recht ermöglicht, so daß die „Nachbesserung“ entsprechend der Karlsruher Detail-Bearbeitung genügen würde.

Die Mehrheit des Ausschusses stimmt den Vorschlägen des Regierungsentwurfs grundsätzlich zu. Sie hält jedoch aufgrund der Vorschläge und Anregungen, die in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses von den Sachverständigen und Verbänden gemacht worden sind, eine Reihe von Ergänzungen für erforderlich, die das vom Regierungsentwurf Gewollte klarstellen und verdeutlichen sollen. Durch die Ergänzungen soll sichergestellt werden, daß der Unterhalt einer Frau, die ein gemeinsames Kind betreut, den Haushalt geführt oder sonst ehebedingt die Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder aufgegeben hat, nicht durch die in §§ 1573, 1578 BGB vorgesehenen zeitlichen Begrenzungen betroffen wird. Die Fraktion der SPD hält demgegenüber daran fest, daß abgesehen von der Regelung in § 1579 BGB Unterhaltsansprüche von Müttern, die Kinder betreuen, nicht gekürzt werden dürfen.

Die Opposition lehnt Änderungen des geltenden Unterhaltsrechts, soweit sie über die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Regelungen hinausgehen, grundsätzlich ab. Sie hält die von der Mehrheit empfohlenen Änderungen des Unterhaltsrechts für frauen-, familien- und kinderfeindlich. Insbesondere sei nicht sichergestellt, daß ein Ehepartner, der jahrelang die Kinder betreut habe, nicht eines Tages auf die Sozialhilfe angewiesen sei statt Unterhaltsansprüche geltend machen zu können. Der Gesetzentwurf stelle einen Rückschritt von der Reform des Ehescheidungsrechts dar. Die Änderungen seien ein Schritt zur Wiedereinführung des Verschuldensprinzips beim Unterhaltsrecht. Sie erachtet flankierende soziale Maßnahmen zur Eherechtsreform, zur Förderung von Ehe und Familie für vordringlich, die dem Unterhaltsberechtigten den Wiedereintritt in das Berufsleben ermöglichen.

Neben den vorgeschlagenen Änderungen des Unterhaltsrechts soll durch den Gesetzentwurf das Verfahren in Familiensachen in einzelnen Punkten verbessert und zweckmäßiger gestaltet werden.

2. Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung enthält folgende Hauptpunkte:

a) Befristung der Härteklauseel bei Scheidungen (Artikel 1 Nr. 4 — § 1568 BGB)

Das Bundesverfassungsgericht hat es in seinem Beschluß vom 21. Oktober 1980 (BVerfGE 55, 134) mit Artikel 6 Abs. 1 GG nicht für vereinbar gehalten, daß die Scheidung einer Ehe gemäß § 1568 Abs. 2 BGB nach fünfjährigem Getrenntleben der Ehegatten ausnahmslos ausgesprochen werden muß. Der Entwurf hebt deshalb die Befristung in der Härteklauseel des § 1578 Abs. 2 BGB auf (Artikel 1 Nr. 4).

Demgegenüber schlägt die Fraktion der SPD eine verfahrensrechtliche Regelung vor, die wie folgt ausgestaltet werden solle:

Zum Regelungskomplex § 1568 BGB:

a) Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

b) Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Dem § 1361 wird nach Absatz 4 angefügt:

„(5) Leben die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt, so finden die Vorschriften der §§ 1569 bis 1585 b entsprechend Anwendung.“

c) In Artikel 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. § 2077 S. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren oder die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt gelebt haben und der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.“

d) In Artikel 3 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 614 wird folgender § 614 a eingefügt:

„Leben die Ehegatten länger als fünf Jahre getrennt, so kann das Gericht gleichwohl das Verfahren auf Scheidung auf Antrag des Antragsgegners aussetzen, wenn die Scheidung mit der unmittelbaren Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung des Antragsgegners verbunden wäre.“

Durch die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Regelung soll erreicht werden, daß nach fünfjähriger Trennung sowohl beim Unterhalt als auch im Erbrecht für den Getrenntlebenden keine wirtschaftlichen Vorteile mehr gegenüber der geschiedenen Ehe bestehen. Es soll damit verhindert werden, daß wirtschaftliche Gründe für das Festhalten an der Ehe ausschlaggebend sind, andere aber vorgeschützt werden.

Die Mehrheit lehnt eine solche verfahrensrechtliche Regelung ab. Sie hält eine verfahrensrechtliche Lösung, wonach ein Eheschei-

dungsverfahren im äußersten Fall auf Lebenszeit ausgesetzt werden könnte, für nicht praktikabel. Nach ihrer Auffassung ist auch eine Gleichstellung der nicht geschiedenen Ehe nach fünfjähriger Trennung mit der geschiedenen Ehe nicht sachgerecht.

b) Anwendung der unterhaltsrechtlichen Härteklauseel trotz Kindesbetreuung (Artikel 1 Nr. 7 — § 1579 BGB).

Der zweite Auftrag des Bundesverfassungsgerichts betrifft die unterhaltsrechtliche Härteklauseel des § 1579 BGB. In seinem Urteil vom 14. Juli 1981 (BVerfGE 57, 361) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß § 1579 Abs. 2 BGB mit Artikel 2 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar ist, als danach die Anwendung der Härteklauseel des § 1579 Abs. 1 BGB in Fällen der Kindesbetreuung generell ausgeschlossen ist.

Der Entwurf trägt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts durch folgende Änderungen Rechnung:

Absatz 2 des § 1579 BGB soll gestrichen und in Absatz 1 klargestellt werden, daß bei Anwendung der Härteklauseel auch die Belange eines gemeinschaftlichen Kindes, das dem Berechtigten zur Pflege und Erziehung anvertraut ist, zu wahren sind. Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, die Worte „Berücksichtigung der Belange“ im Einleitungssatz des § 1579 durch die Formulierung „Wahrung der Belange“ zu ersetzen. Damit soll verdeutlicht werden, daß den Belangen des Kindes, das dem unterhaltsberechtigten Ehegatten zur Pflege oder Erziehung anvertraut ist, gegenüber denjenigen des unterhaltspflichtigen Elternteils grundsätzlich der Vorrang zukommt (BVerfGE 57, 361 [383]).

Die Fraktion der SPD hat demgegenüber vorgeschlagen, daß selbst in Fällen einer außergewöhnlichen und für den Unterhaltspflichtigen unerträglichen Härte der Unterhalt nur auf den Betrag herabgesetzt werden könne, der zur Pflege oder Erziehung des Kindes erforderlich ist.

Die Mehrheit lehnt diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu eng und damit verfassungsrechtlich bedenklich sei.

c) Änderung der unterhaltsrechtlichen Härteklauseel (Artikel 1 Nr. 7 — § 1579 BGB)

Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses sollen bei der Härteklauseel des § 1579 durch die Zufügung der Nummern 4 bis 6 ergänzende Klarstellungen vorgenommen werden. Es wird dabei im wesentlichen die Rechtsprechung zur unterhaltsrechtlichen Härteklauseel aufgegriffen. Durch die Einfügung von weiteren gewichtigen Beispielfällen in den Nummern 4 bis 6 soll die Härteklauseel konkretisiert werden. Danach sollen ausdrücklich folgende Fälle für die Anwendung der Härteklauseel ergänzend aufgeführt werden:

- Wenn sich der Berechtigte über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
- wenn der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
- wenn dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, abweichend vom Regierungsentwurf in § 1579 Nr. 6 BGB das Fehlverhalten auch gegen einen nahen Angehörigen des Verpflichteten herauszunehmen. Ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig beim Berechtigten liegendes Fehlverhalten soll nur von Bedeutung sein, wenn es sich um ein Fehlverhalten gegen den Verpflichteten handelt.

Einigkeit bestand im Ausschuß, daß die Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens im Rahmen des Unterhaltsrechts abschließend in § 1579 BGB geregelt sind.

Die Opposition lehnt die vorgeschlagenen Ergänzungen mit der Begründung ab, daß durch die Ergänzungen der Anwendungsbereich der unterhaltsrechtlichen Härteklausel wesentlich ausgeweitet werde und im Unterhaltsrecht das Verschuldensprinzip wieder eingeführt werde. Sie weist darauf hin, daß diese Ergänzungen der Härteklausel bei der Anhörung des Rechtsausschusses von den Sachverständigen und Verbänden weitgehend abgelehnt worden sind.

d) Zeitliche Begrenzung der Unterhaltspflicht bei Arbeitslosigkeit und beim Aufstockungsunterhalt (Artikel 1 Nr. 5 — § 1573 BGB)

Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, einen Anspruch auf Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit oder auf Aufstockungsunterhalt unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich zu begrenzen. Nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ist es nicht in jedem Falle gerecht, das Risiko eines zeitlich unbegrenzten Anspruchs auf Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit oder auf Aufstockung dem Unterhaltspflichtigen aufzubürden, wenn dies insbesondere wegen der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit unbillig wäre.

Der Rechtsausschuß schlägt mit Mehrheit zur Klarstellung und zur Vermeidung von Mißverständnissen folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vor:

- Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (S. 18) kann gegen eine zeitliche Begrenzung vor allem sprechen, daß die Arbeitslosigkeit oder beim Aufstockungsunterhalt der Einkommensunterschied ehebedingt sind. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dieser Gesichtspunkt ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden: Die einzelnen Tatbestandsmerk-

male greifen die wichtigsten Fälle einer ehebedingten Bedürftigkeit auf.

- Durch die Formulierung „unbillig wäre“ anstelle von „der Billigkeit entspricht“ soll der Ausnahmecharakter einer zeitlichen Begrenzung für Ansprüche nach § 1573 BGB hervorgehoben werden.
- Der neu eingefügte zweite Halbsatz soll den Schutz des Ehegatten, der gemeinsame Kinder betreut oder betreut hat, sicherstellen: Eine zeitliche Begrenzung kommt danach in Fällen der Kindesbetreuung grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Ausnahme ist etwa möglich, wenn der unterhaltsbegehrende Ehegatte das Kind gegen den Willen des anderen oder entgegen einer gerichtlichen Sorgerechtsregelung betreut hat (Fälle der „Kindesentführung“); ihm soll der Schutz des zweiten Halbsatzes nicht zugute kommen. Dagegen soll die Formulierung „in der Regel“ die Berücksichtigung eines Fehlverhaltens des Berechtigten nicht ermöglichen. Die Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens sind in § 1579 BGB abschließend geregelt.
- Die Gleichstellung von Kindesbetreuungszeit und Ehedauer modifiziert den bisherigen zweiten Halbsatz des Absatzes 5. Es soll klargestellt werden, daß Zeiten tatsächlicher Kindesbetreuung der Ehezeit gleichgestellt werden; unbeachtlich ist dabei — abweichend vom Regierungsentwurf —, ob der Berechtigte während dieser Zeit der Kindesbetreuung einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB hatte.

Die Opposition lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Sie verweist auf die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses, in der die vorgesehene zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches bei den Sachverständigen und Verbänden überwiegend auf Ablehnung gestoßen sei. Die zeitliche Begrenzung des Unterhalts sei aus sozialen Gründen zu mißbilligen, weil insbesondere Frauen, deren Unterhaltsanspruch zeitlich begrenzt werde, letztlich der Sozialhilfe anheimfallen würden.

Auch die geänderte Formulierung sei unklar. Die Opposition empfiehlt hilfsweise die Streichung des Wortes „insbesondere“, um die Anwendung einer zeitlichen Begrenzung des Unterhalts nur auf die ausdrücklich aufgeführten Billigkeitsmaßstäbe zu beschränken. Zudem hat die Opposition gefordert, ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen, daß die Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens in § 1579 BGB abschließend geregelt sind.

Die Fraktion DIE GRÜNEN empfiehlt darüber hinaus, in Absatz 5 zweiter Halbsatz die Worte „in der Regel“ zu streichen. Damit soll erreicht werden, daß in den Fällen der Kindesbetreuung eine zeitliche Begrenzung ohne jede Ausnahme ausgeschlossen ist.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnt die Streichungsvorschläge ab, weil nach ihrer Auffas-

sung dadurch der Anwendungsbereich der Vorschrift zu stark eingeeengt und damit das Ziel, mehr Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, in Frage gestellt würde. Den ausdrücklichen Hinweis im Gesetz, daß die Rechtsfolgen eines Fehlverhaltens in § 1579 BGB abschließend geregelt seien, hält die Mehrheit für überflüssig.

- e) Eheliche Lebensverhältnisse als Maßstab für die Höhe des Unterhalts (Artikel 1 Nr. 6 — § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB)

Nach dem geltenden Recht bestimmt sich das Maß des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht es, die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen zeitlich zu begrenzen. Nach Auffassung der Mehrheit hat die bisherige Regelung mitunter zu ungerechten Ergebnissen geführt. Sie ist der Meinung, daß es unangemessen sei, einem Ehegatten, der durch die Ehe keine Nachteile in seinem beruflichen Fortkommen erlitten habe, den ehelichen Lebensstandard selbst dann unter Umständen auf Lebenszeit zu sichern, wenn die Ehe nicht lange gedauert habe.

Gegenüber dem Regierungsentwurf schlägt die Mehrheit des Ausschusses folgende klarstellende Änderungen vor:

- Einen Ersatzmaßstab für die Zeit nach Wegfall der ehelichen Lebensverhältnisse als Bemessungsgrundlage enthält der Regierungsentwurf nicht; in der Begründung des Regierungsentwurfs wird jedoch darauf hingewiesen, daß es oft angemessen sein wird, dem Berechtigten nach einer Übergangszeit einen Lebensstandard zuzumuten, der seinem Lebensstandard vor der Ehe entspricht (S. 19, linke Spalte). Die Formulierung „und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden“ soll eine Leitlinie für die Bestimmung eines Ersatzmaßstabes bieten, zugleich aber die Nachteile eines festen Ersatzmaßstabes vermeiden; dadurch soll es den Gerichten möglich sein, die dem Einzelfall gerecht werdende Bemessungsgrundlage auszuwählen. Mit der Verwendung der Worte „angemessener Lebensbedarf“ wird darauf hingewiesen, daß der Berechtigte auch nach der zeitlichen Begrenzung mehr als das Existenzminimum, mehr als den notwendigen Unterhalt beanspruchen kann. In vielen Fällen wird sich die Lebensstellung des Berechtigten vor der Ehe oder die Lebensstellung, die er ohne die Ehe hätte, als Anknüpfungspunkt anbieten. Damit wäre ein Ausgleich ehebedingter Nachteile des Berechtigten gewährleistet.

Die Formulierung „und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt“ bedeutet nicht, daß erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit durch Abänderungsklage über die zeitliche Begrenzung entschieden

werden kann. Grundsätzlich ist über die zeitliche Begrenzung zusammen mit dem Unterhaltsanspruch zu entscheiden. Nach Rechtskraft dieser Entscheidung können Umstände, die für eine zeitliche Begrenzung der Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen sprechen, nur unter den Voraussetzungen des § 323 ZPO geltend gemacht werden, also insbesondere nur dann, wenn sie nach Schluß der mündlichen Verhandlung oder einem dem gleichgestellten Zeitpunkt entstanden sind. Die Gründe, die für eine zeitliche Begrenzung sprechen, werden jedoch regelmäßig bereits im ersten Unterhaltsprozeß vorliegen (z. B. nicht lange Ehedauer, Kinderlosigkeit, nicht ehebedingte Bedürftigkeit).

- Im übrigen gelten hinsichtlich der Berücksichtigung der Ehebedingtheit des Unterhaltsbedarfs und von Kindesbetreuungszeiten sowie der abschließenden Regelung von Fällen eines Fehlverhaltens in § 1579 die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 5 entsprechend.

Die Opposition lehnt Änderungen aus den erwähnten grundsätzlichen Erwägungen ab. Zudem wendet sie ein, daß die Vorschrift in der vorgeschlagenen Fassung unklar und für die Gerichtspraxis nicht anwendbar sei. Die Verweisung auf den „angemessenen Lebensbedarf“ (vgl. § 1610 BGB) sei in diesem Zusammenhang nicht brauchbar.

- f) Zuweisung der Ehwohnung vor dem Scheidungsverfahren (Artikel 1 Nr. 2 — § 1361b BGB)

Durch Einfügung eines neuen § 1361b BGB soll ermöglicht werden, daß die Ehwohnung schon vor Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens unter den getrennt lebenden Ehegatten aufgeteilt oder einem von ihnen zur alleinigen Benutzung zugewiesen werden kann. In der Rechtsprechung war dies bisher umstritten. Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen, die Formulierung „unbillige Härte“ durch die Worte „schwere Härte“ zu ersetzen. Die Mehrheit führt zur Begründung an, damit solle das Gewollte klargestellt werden: Eine Wohnungszuweisung während des Getrenntlebens solle nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen ermöglicht werden als nach der Scheidung aufgrund der Hausratsverordnung; Dagegen solle die Vorschrift nicht helfen, eine Scheidung vorzubereiten oder zu erleichtern.

Die Opposition befürwortet demgegenüber die Fassung des Regierungsentwurfs. Sie ist der Meinung, daß der Begriff „unbillige Härte“ als Voraussetzung ausreiche.

- g) Stundung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich, einstweilige Einstellung der Teilungsversteigerung (Artikel 1 Nr. 3 — § 1382 BGB, Artikel 5 Nr. 2 — § 180 ZVG)

Die vorgesehene Änderung des § 1382 BGB erweitert die Stundungsmöglichkeiten bei der Ausgleichsforderung im Zugewinn. Künftig soll eine Stundung auch dann möglich sein, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des ausgleichsberechtigten Ehegatten zur Unzeit erfolgen würde, insbesondere die Wohn- oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern würde (Artikel 1 Nr. 3).

Gleichzeitig soll § 180 des Zwangsversteigerungsgesetzes ergänzt werden. Die Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft an einem Grundstück, die zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten besteht, soll auf Antrag einstweilen einzustellen sein, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist (Artikel 5 Nr. 2).

h) Änderungen bei der Vertretung des Kindes (Artikel 1 Nr. 7 a — neu — § 1629 BGB)

§ 1629 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und § 620 Satz 1 Nr. 4 zielen darauf ab, einem Elternteil die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen eines gemeinschaftlichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil zu ermöglichen. Trotz dieser gemeinsamen Zielsetzung sind die Regelungen recht unterschiedlich ausgestaltet:

— Wird ein Elternteil nach § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB im Namen des Kindes tätig, so wirkt ein hierbei erreichter Titel für und gegen das Kind. Auch wenn ein Elternteil unter den Voraussetzungen des § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB im eigenen Namen ein Urteil gegen den anderen Elternteil erwirkt oder mit diesem einen gerichtlichen Vergleich schließt, wirken Urteil und Vergleich für und gegen das Kind (§ 1629 Abs. 3 Satz 2 BGB). Eine einstweilige Anordnung über die Unterhaltungspflicht gegenüber einem Kind gemäß § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO wirkt hingegen nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

— Das Alleinvertretungsrecht des § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB gilt, wenn eine Regelung der Personensorge noch nicht getroffen ist, während der Zeit, in der die Eltern getrennt leben oder die Scheidung ihrer Ehe beantragt ist. § 1629 Abs. 3 BGB gilt nur für die Zeit der Anhängigkeit der Scheidungssache und die Zeit der Anhängigkeit einer anderen Ehesache.

— § 1629 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BGB gilt nur für minderjährige Kinder, während § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO nach h. M. auch für volljährige Kinder gilt.

Die vorgesehenen Änderungen vereinfachen diese komplizierte Rechtslage und verstärken den Schutz des minderjährigen Kindes:

Eine Konfliktlage, die ein Alleinvertretungsrecht eines Ehegatten nach § 1629 Abs. 2 BGB rechtfertigt, besteht auch dann, wenn zwischen den Eltern keine Scheidungssache, son-

dern eine andere Ehesache anhängig ist. Ist die andere Ehesache ein Verfahren auf Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe oder Feststellung des Rechts zum Getrenntleben, so ergibt sich dies bereits aus dem Verfahrensgegenstand. Aber auch dann, wenn die andere Ehesache ein Verfahren auf Feststellung des Bestehens einer Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens ist, ist von einer solchen Konfliktsituation auszugehen, sobald ein Ehegatte den Anspruch auf Kindesunterhalt nicht freiwillig erfüllt. § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB soll deshalb dahin gehend an § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO angeglichen werden, daß er nicht nur für die Zeit des Getrenntlebens und bei Anhängigkeit der Scheidungssache, sondern auch bei Anhängigkeit einer anderen Ehesache gilt.

In gleicher Weise soll § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB auch für die Zeit des Getrenntlebens und der Anhängigkeit einer Ehesache gelten. Erweist es sich während der Zeit des Getrenntlebens als erforderlich, daß ein Elternteil den Kindesunterhalt gegen den anderen Elternteil geltend macht, so soll das Kind aus diesem Streit herausgehalten werden. § 1629 Abs. 3 Satz 1 BGB wird deshalb dahin gehend an § 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB angepaßt, daß er auch für die Zeit des Getrenntlebens der Eltern gilt.

Entsprechend einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates in Nummer 8 seiner Stellungnahme soll § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO dahin gehend geändert werden, daß eine über den Kindesunterhalt erwirkte einstweilige Anordnung unmittelbar für und gegen das Kind wirkt. In § 1629 Abs. 3 Satz 2 BGB sind daher die Worte „Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil“ zu ersetzen durch „Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung“.

i) Verfahrensrechtliche Änderungen

Im folgenden werden vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Abänderungen gegenüber dem Regierungsentwurf oder abgelehnte Änderungsanträge dargestellt. Im übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG) greift der Ausschuß im Einklang mit der Gegenäußerung der Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates auf.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 10 (§ 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO)

Entsprechend einer Prüfungsempfehlung des Bundesrates (Nummer 8 seiner Stellungnahme) werden in § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO die Worte „im Verhältnis der Ehegatten zueinander“ gestrichen, um dem Kind selbst einen Ti-

tel zu verschaffen. Daß die einstweilige Anordnung unmittelbar auch für und gegen das Kind wirkt, ergibt sich aus der vorgesehenen Änderung des § 1629 Abs. 3 Satz 2 BGB.

Die Erwägung des Bundesrates, den Anwendungsbereich des § 1629 Abs. 3 BGB auf die Fälle der Ehenichtigkeits- und Aufhebungsklage zu erweitern, wird im übrigen in der vorgesehenen Änderung des § 1629 BGB aufgegriffen und dahin gehend weitergeführt, daß der Anwendungsbereich des § 1629 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BGB und des § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO angeglichen werden. Im Zuge dieser Angleichung, die zu einer starken Vereinfachung der gegenwärtig unübersichtlichen Rechtslage führt (hierzu Begründung für die in Artikel 1 Nr. 7 a vorgesehene Änderung), soll § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO, der gegenwärtig nach h. M. auch für den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder gilt (Zöller-Philippi, ZPO, 14. Aufl., § 620 Rdn. 41 m. Nachw.), künftig ebenso wie § 1629 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BGB nur für den Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder gelten. Volljährigen Kindern kann es zugemutet werden, vorläufigen Rechtsschutz selbst im Verfahren der einstweiligen Verfügung — anstelle einer von einem Elternteil erwirkten einstweiligen Anordnung — zu suchen. Dies gilt um so mehr, als einstweilige Anordnungen nach § 620 Satz 1 Nr. 4 ZPO zugunsten volljähriger Kinder in der Praxis ohnehin keine erwähnenswerte Rolle spielen.

Zu Nummer 20 Buchstabe b (§ 629 a Abs. 3 ZPO)

Die Streichung der Worte „nach Ablauf der Frist für die Begründung des Rechtsmittels“ entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 11 c seiner Stellungnahme). Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf hingewiesen, daß bei einer solchen Streichung die in § 629 a Abs. 3 Satz 2 ZPO-E enthaltene Fristverlängerung auch dann zum Tragen käme, wenn eine nachträgliche Anfechtung anderer Teile der Entscheidung schon vor Ablauf der Begründungsfrist vorgenommen würde. In diesem Fall bestehe aber kein Bedürfnis für die Nachfrist. Dem wird für den Regelfall zugestimmt werden können. Ein Bedürfnis für die Nachfrist ergibt sich aber, wenn sich die Zustellung der Anschlußrechtsmittelschrift verzögert. In einem solchen Fall kann es geschehen, daß der Hauptrechtsmittelführer so spät von der Einlegung des Anschlußrechtsmittels erfährt, daß ihm innerhalb der Frist des § 629 a Abs. 3 Satz 1 ZPO-E nicht mehr hinreichend Zeit verbleibt, um sachgerecht darüber zu entscheiden, ob er das Anschlußrechtswittel zum Anlaß nehmen soll, sein Hauptrechtswittel zu erweitern. Die vorgesehene Streichung der Worte „nach Ablauf der Frist für die Begründung des Rechtsmittels“ eröffnet hier die Nachfrist.

§ 629 a Abs. 3 ZPO-E will die nachträgliche Anfechtung nur insoweit einschränken, als sie

sich gegen Teile der einheitlichen Entscheidung richtet, deren Gegenstand nicht mit dem des angefochtenen Teils der Entscheidung übereinstimmt. So soll insbesondere die nachträgliche Anfechtung des Scheidungsauspruchs eingeschränkt werden, wenn sich das Hauptrechtswittel lediglich gegen die Entscheidung in einer Folgesache richtet. § 629 a Abs. 3 ZPO-E zielt hingegen nicht darauf ab, die nachträgliche Anfechtung dort einzuschränken, wo sie sich auf einen Gegenstand bezieht, der bereits mit dem Hauptrechtswittel angefochten ist. Hat z. B. der Unterhaltsverpflichtete Berufung eingelegt mit dem Ziel, weniger oder keinen Unterhalt zahlen zu müssen, so soll die Möglichkeit des Unterhaltsberechtigten nicht eingeschränkt werden, die Entscheidung über den Unterhalt mit dem Ziel anzufechten, höhere Unterhaltsleistung zu erhalten. Um dies klarzustellen, sollen die Worte „anderer Teile der Entscheidung“ ersetzt werden durch „von Teilen der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen“.

Die Worte „bei mehreren Rechtswitteln“ sollen durch die Worte „bei mehreren Zustellungen“ ersetzt werden. Dies entspricht einer von der Bundesregierung in der Gegenäußerung zu Nummer 11 b der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Formulierung. Die Streichung der Worte „für die Gegenpartei und am Verfahren beteiligte Dritte“ entspricht einem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 11 d seiner Stellungnahme), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

§ 629 a Abs. 3 ZPO-E soll nur für die nachträgliche Anfechtung durch unselbständige Anschließung oder Rechtswittelerweiterung gelten, nicht jedoch für Hauptrechtswittel. Der neue Satz 4 stellt dies klar.

In Nummer 11 a seiner Stellungnahme hat der Bundesrat gebeten, „im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es geboten ist, im Gesetz ausdrücklich zu regeln, ob die Rechtswittelbegründung eines Hauptrechtswittels im Verbund auch den vom Rechtswittelangriff nicht betroffenen Drittbeteiligten zugestellt werden muß“. Eine solche Regelung soll nicht aufgenommen werden. Im Verbundverfahren gilt allgemein der Grundsatz, daß die Drittbeteiligten von dem Prozeßstoff der Ehesache und der sie nicht berührenden Folgesachen ferngehalten werden sollen. Dies schützt die Intimsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Beteiligten, insbesondere der Ehegatten und der Kinder. Aus dem geltenden § 624 Abs. 4 ZPO, der nach den Vorschlägen des Entwurfs nicht geändert werden soll, ergibt sich, daß eine Zustellung an nicht betroffene Drittbeteiligte nicht erforderlich ist; hierbei soll es verbleiben. Die Zustellung der Begründung eines Hauptrechtswittels an den nicht betroffenen Drittbeteiligten wird künftig nicht dadurch erforderlich, daß die in § 629 a Abs. 3 ZPO-E vorgesehene

Frist auch mit Wirkung gegen ihn zu laufen beginnt. Dem nicht betroffenen Drittbeteiligten kann zugemutet werden, von sich aus festzustellen, ob die Frist für die Anschließung noch läuft. Die Möglichkeit des Drittbeteiligten, entsprechende Feststellungen zu treffen, ist verfahrensrechtlich gewährleistet, da der Zeitpunkt der Zustellung an die anderen — materiell betroffenen — Beteiligten gemäß § 213 a ZPO auf Antrag durch die Geschäftsstelle zu bescheinigen ist.

Zu Nummer 01 — neu (§ 45 Abs. 2 ZPO), zu Nummer 3 a — neu (§ 121 Abs. 1 ZPO), zu Nummer 9 (§ 609 Abs. 2 ZPO), zu Nummer 11 (§ 620 a Abs. 4 ZPO), zu Nummer 15 (§ 621 Abs. 1 Nr. 7 ZPO), zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 621 e Abs. 4 ZPO), zu Nummer 19 (§ 624 Abs. 2 Satz 2 ZPO), zu Nummer 20 (§ 629 a Abs. 4 — neu), zu Nummer 21 (§ 629 c ZPO) greift der Rechtsausschuß Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, auf und schließt sich den hierzu gegebenen Begründungen an.

Zu Nummer 4 (§ 521 Abs. 1 ZPO) und zu Nummer 7 (§ 556 Abs. 1 ZPO)

Bei den vorgeschlagenen Streichungen handelt es sich lediglich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 46 a) und Nummer 4 (§ 64 a, § 64 g)

Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag des Bundesrates, Nummer 1 des Regierungsentwurfs und § 64 a Abs. 1 Satz 3 FGg zu streichen, nicht gefolgt. Er ist in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung der Meinung, daß auf den durch die persönliche Anhörung des Betroffenen bewirkten Schutz nicht verzichtet werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 59 ff.)

Bei den vorgeschlagenen Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf ist der Ausschuß den Vorschlägen des Bundesrates im Einvernehmen mit der Gegenäußerung der Bundesregierung gefolgt. Es wird auf die Begründung hierzu verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung anderer Gesetze)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (neu) (§ 50 Abs. 1 JWg)

Die Zustellung der von den Jugendämtern über Unterhaltsverpflichtungen aufgenommenen Urkunden erfordert bei drei Stellen (Jugendamt, Amtsgericht, Gerichtsvollzieher) einen erheblichen Arbeitsaufwand. Immerhin handelt es sich jährlich um mehrere zehntausend Unterhaltsverpflichtungen, die in den Jugendämtern beurkundet werden. Noch er-

heblich größer ist die Zahl der beurkundeten Unterhaltsverpflichtungen in den Jahren, in denen die Unterhaltstitel aufgrund einer Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige den veränderten Lebenshaltungskosten angepaßt werden. In Absatz 1 Satz 2 ist daher vorgesehen, daß die Zustellung auch von Amts wegen erfolgen kann und § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung Anwendung findet.

In der Praxis sind immer wieder Zweifel aufgetaucht, ob die Urkundsperson des Jugendamts, die die Niederschrift beurkundet hat, auch diejenige sein muß, die die Vollstreckungsklausel erteilt. Zur Klarstellung, daß jede (von mehreren) Urkundsperson eines Jugendamts die Vollstreckungsklausel erteilen kann, wird daher Nummer 1 sprachlich neu gefaßt.

Zu Nummer 2 (§ 180 ZVG)

Bei der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Abweichung gegenüber dem Regierungsentwurf handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung empfohlen wird.

Zu Nummer 4 (§ 23 und § 122 BRAGO)

Der Rechtsausschuß greift in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates auf.

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften)

Die Änderung der Nummer 1 der Übergangsvorschriften soll den Vertrauensschutz des Unterhaltsberechtigten in den Fortbestand seines Anspruchs verbessern und konkretisieren sowie der Klarstellung dienen:

- a) Die vorgesehene Formulierung stellt sicher, daß Satz 1 des Artikels 6 nur auf die Fälle Anwendung findet, in denen über den Unterhaltsanspruch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden ist.
- b) Die Streichung der im Regierungsentwurf enthaltenen Worte „und durch dieses Gesetz erheblich geworden“ verdeutlicht, daß die Erstreckung des neuen Rechts auf künftig fällige Unterhaltsleistungen auch dort nicht ausgeschlossen ist, wo den Änderungen des § 1579 BGB die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB zugrunde liegt. Eine Abänderung aufgrund der Neufassung des § 1579 BGB wird — abgesehen von den Fällen, in denen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 1579 Abs. 2 BGB Rechnung zu tragen ist — in der Regel hinsichtlich solcher Titel oder Vereinbarungen in Betracht kommen, die vor dem Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundesge-

richtshofs zu § 1579 Abs. 1 Nr. 4 BGB zustande gekommen sind.

- c) Nummer 1 Abs. 2 soll einen erhöhten Schutz für Vereinbarungen gewähren, in denen neben dem Unterhalt auch anderes (etwa Zugewinnausgleich, Hausrat, Versorgungsausgleich) geregelt wurde. Zwischen den einzelnen Regelungsbereichen wird häufig ein Zusammenhang bestehen, so daß bei Änderung eines einzelnen Regelungsbereichs die Geschäftsgrundlage für andere Bereiche entfiel. Der Verpflichtete, der eine Änderung der Unterhaltsvereinba-

rung erstrebt, soll daher dartun und beweisen müssen, daß ein Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen nicht besteht. Gleiches soll für mehrere nacheinander getroffene Vereinbarungen gelten, die im Zusammenhang mit der Scheidung stehen (sogenannte „Sukzessivvereinbarungen“), wenn eine von ihnen den Unterhalt betrifft; auch in solchen Fällen kann diese Vereinbarung Geschäftsgrundlage einer anderen sein und umgekehrt.

Die Änderungen in Nummer 8 sind lediglich redaktioneller Art.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Buschbom **Frau Matthäus-Maier** **Sauter (Ichenhausen)** **Stiegler**
Berichterstatter

